**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 11 (1903)

Heft: 6

**Artikel:** Revision der Genfer Konvention

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545405

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ebenso gefährlich ift, wie der allzu große Wärmeverlust, aber bei talter Witterung soll der Körper ausgiedig geschützt werden, selbst wenn die "Mode" hundertmal das Gegenteil verlangt. Erst wenn das Kind blühend und gesund das entsprechende Alter erreicht, dann mag es sich den Forderungen dieser Thrannin unterwersen; sein gestählter Körper wird leichter denselben Widerstand bieten können. Bis dahin aber soll es nicht modern, sondern vernünftig erzogen werden.

("Deutsches Rotes Kreuz.")

## Revision der Genfer Konvention.

Der Bundesrat hat die an dieser Konvention beteiligten Regierungen zur Teilnahme an einer Konferenz in Genf eingeladen und ihnen ein von ihm ausgearbeitetes Programm übermittelt; als Zeitpunkt des Zusammentrittes dieser Konferenz hat der Bundesrat den

14. Sept. 1903 in Aussicht genommen.

Die Benfer Rouvention vom 22. August 1864 (Erleichterung des Loses der im Rriege verwundeten Militäre) erwies fich bekanntlich ichon fehr bald nach ihrem Intrafttreten als revisionsbedürftig und die in einer zweiten Benfer Ronfereng aufgestellten Bufatartitel vom 20. Oftober 1868, welche gur Befeitigung der Mangel beftimmt maren, die der urfprünglichen Konvention anhafteten, haben niemals völkerrechtliche Kraft erlangt, weil diefe Bufatartitel unglücklicherweise mit Bestimmungen über die Anwendung der Grundfage der Benfer Konvention auf ben Seefrieg verquickt waren. Auf diese fogen. "Marine"-Artikel tonnten fich die Bertragemächte nicht einigen und fo blieben die "Zusatartifel" als Banges ein frommer Bunfch oder ein Programm, welches allerdings in fozusagen allen Rriegen seit 1868 durch befondere Abmachung der friegführenden Staaten für Rriegedauer ale Bers vollftändigung der ursprünglichen Benfer Konvention anerkannt murte. Bei Anlag der Haager Friedenstonferenz murde nun die Ausdehnung der Genfer Ronvention auf den Seefrieg vollerrechtlich felbständig geordnet und dem Bundesrate der Bunfch ausgesprochen, die Revision ber Benfer Konvention moge beforderlichft an die Sand genommen werden. Dies foll nun, nachdem der Ariegslärm in Sudafrifa verklungen, in der dritten Genfer Ronfereng geschehen und es ift zu hoffen, daß das Wert in möglichft humanem Beifte gedeihe, soweit dies nur irgendwie mit dem Kriegszweck vereinbar ift.

Die an der Genser Konvention beteiligten Staaten sind außer der Schweiz folgende: Argentinische Republik, Bereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Congo, Corea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Größbritannien, Griechenland, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Osterreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden und Nor-

wegen, Spanien, Türkei, Uruguan und Benezuela.

# Bdzweiz. Militär-Hanitäts-Verein.

=188835XXX=-

### Aus den Jahresberichten der Sektionen.

9. Entlebuch. — Mitgliederbestand Ende 1902: 14 Attive und 6 Passive. Bon den Aftiven gehören zur Sanitätstruppe 8, zur Landsturmsanität 4, zu andern Truppen 2. Der Berein hatte 108 Fr. 01 Einnahmen, 92 Fr. 80 Ansgaben und einen Aftivsaldo von 41 Fr. 56 auf Jahresschluß. Es wurden 1 Vortrag und 3 Übungen abgehalten. Der Bericht führt Klage über Teilnahmslosigkeit und Mangel an Umerossizieren. Bon den Arzten der Gegend hat nur Hr. Dr. Studer in Escholzmatt sich des Bereins angenommen.

10. Freiburg. — Diese im Berichtsjahr neu entstandene Sektion weist einen Mitsgliederbestand von 12 Aktiven auf, von denen 10 zur Sanitätstruppe, 2 zu anderen Truppengattungen gehören. Die Rechnung ergibt 30 Fr. 50 Einnahmen und 26 Fr. 45 Ausgaben und somit einen Kassabeland auf Ende 1902 von 13 Fr. 05. An der Gründungsseiere Ende November wurde vom Präsidenten Hrn. Dr. König ein Vortrag gehalten; die weitere Bereinstätigkeit wird in den folgenden Bericht fallen.